



Geschäftsordnung der Fachkonferenz Teilgebiete

Präambel

Die Fachkonferenz Teilgebiete wird nach § 9 Abs. 1 Standortauswahlgesetz (StandAG) vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) mit der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete einberufen.

Die Fachkonferenz gibt sich diese Geschäftsordnung auf der Grundlage von § 9 StandAG - Fachkonferenz Teilgebiete. Die Fachkonferenz verabschiedet diese Geschäftsordnung zu Beginn des ersten Beratungstermins.

Das Ziel der Geschäftsordnung ist, eine Arbeitsweise der Fachkonferenz zu erreichen, die ein partizipatives, wissenschaftsbasiertes, transparentes, selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren fördert.

§ 1 Ziel und Aufgaben der Fachkonferenz Teilgebiete

- (1) Die Fachkonferenz erörtert den Zwischenbericht Teilgebiete des Vorhabenträgers, der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE), im Rahmen eines partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahrens mit dem Ziel, die Beratungsergebnisse nach § 9 Abs. 2 Satz 3 StandAG dem Vorhabenträger fristgerecht vorzulegen. Sie fördert den Erfahrungsaustausch und Wissensaufbau.
- (2) Die Fachkonferenz befasst sich bei der Erörterung des Zwischenberichts mit den vorliegenden Fragen, Stellungnahmen und den Antworten dazu. Sie erörtert insbesondere auch die Inventarisierung der potenziellen Wirtsgesteine sowie die Anwendung der Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch den Vorhabenträger geführt haben, sowie Fragen des weiteren Verfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Fachkonferenz kann auch die (nächsten) Einengungsschritte des Vorhabenträgers BGE zur Identifizierung der überfällig zu erkundenden Standortregionen und die Frage diskutieren, wie die Öffentlichkeit und Institutionen, wie z.B. das Nationale Begleitgremium (NBG), daran beteiligt werden sollen.

- (3) Die Fachkonferenz hält ihre Beratungsergebnisse schriftlich und möglichst barrierefrei fest und wird dabei durch einen vom BASE beauftragten Dienstleister unterstützt. Die Fachkonferenz legt dem Vorhabenträger diese innerhalb eines Monats nach dem letzten Termin vor.

§ 2 Arbeitsweise der Fachkonferenz Teilgebiete

- (1) Die Fachkonferenz organisiert sich selbst, indem sie sich insbesondere eine Geschäftsordnung gibt, ein Arbeitsprogramm entwickelt, Arbeitsgruppen einrichtet, Aufträge an die Geschäftsstelle erteilt, die Tagesordnungen der Konferenztermine festlegt sowie den Abschlussbericht zusammenstellt.
- (2) Die Fachkonferenz gibt sich ein Arbeitsprogramm für die Beratungstermine. Für die Vorbereitung der Sitzungstermine und die Erarbeitung des Arbeitsprogramms setzt die Fachkonferenz eine Vorbereitungsgruppe ein. Die Vorbereitungsgruppe kann öffentlich tagen.
- (3) Am letzten Tag des 1. und 2. Beratungstermins findet jeweils eine Neuwahl der Vorbereitungsgruppe (§ 8 Abs. 4) statt.
- (4) Die Beratungstermine der Fachkonferenz werden jeweils von einer Konferenzleitung begleitet. Die Konferenzleitung besteht aus drei bis fünf Personen, die von der Vorbereitungsgruppe für die kommissarische Leitung benannt und der Konferenz zur gemeinsamen Bestätigung als Team für den jeweiligen Beratungstermin vorgeschlagen werden.
- (5) Sollte diese Konferenzleitung nicht bestätigt werden, werden aus dem Kreis der Konferenzteilnehmer Personen in der nach Abs. 4 vorgeschlagenen Anzahl als Konferenzleitung gewählt.
- (6) Vertreter*innen der Geschäftsstelle der Fachkonferenz und des BASE können zur Konferenzleitung zu Fragen der Koordinierung (Abs. 7 b) beratend hinzugezogen werden.
- (7) Die Konferenzleitung wirkt auf einen geordneten Ablauf der Fachkonferenz und auf die Erreichung der Ziele gemäß dieser Geschäftsordnung hin. Im Einzelnen zählt zu ihren Aufgaben:
 - a) Ansprechpartner für Verfahrensfragen und den Veranstaltungsablauf zu sein;
 - b) den Kontakt zu den für Moderation und Technik beauftragten Dienstleistern sowie zur Geschäftsstelle der Fachkonferenz zu halten und deren Einsatz zu koordinieren;
 - c) den Kontakt zu den beteiligten Institutionen wie BGE und BASE zu halten und die Beschlüsse der Fachkonferenz diesen gegenüber zu vertreten;
 - d) Abstimmungen und Wahlen entsprechend dieser Geschäftsordnung herbeizuführen sowie deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten; sofern Mitglieder der Vorbereitungsgruppe für die Konferenzleitung kandidieren, obliegt die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Wahl den nicht kandidierenden Mitglieder der Vorbereitungsgruppe;

- e) am Ende jedes Beratungstermins ein Feedback entgegenzunehmen.
- (8) Die Fachkonferenz wird durch die Geschäftsstelle der Fachkonferenz, die beim BASE eingerichtet ist, unterstützt.
- (9) Das BASE hat eine Online-Konsultation des Zwischenberichts Teilgebiete eingerichtet, um Rückmeldungen zum Zwischenbericht Teilgebiete zu sammeln und zu bündeln. Das BASE erstellt jeweils vor den drei Beratungsterminen der Fachkonferenz eine Übersicht über die beim BASE eingegangenen Rückmeldungen und veröffentlicht diese.
- (10) Das BASE ist Veranstalter der Tagungen der Fachkonferenz im Sinne des Veranstaltungsrechts. Das Hausrecht liegt beim BASE, es soll nur nach Rücksprache mit der Konferenzleitung ausgeübt werden.
- (11) Das BASE kann als zuständige Aufsicht nach StandAG rechtliche Einwände gegen Beschlüsse der Fachkonferenz zu Sach- und Verfahrensfragen erheben. Die Fachkonferenz entscheidet darüber, ob sie diesen folgt.

§ 3 Teilnahme an der Fachkonferenz

- (1) Teilnehmer*innen der Fachkonferenz kommen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 StandAG aus den Personenkreisen,
- Bürger*innen,
 - Vertreter*innen der Gebietskörperschaften der ermittelten Teilgebiete,
 - Vertreter*innen gesellschaftlicher Organisationen,
 - Wissenschaftler*innen.
- (2) Teilnehmer*innen, die in einem Interessenkonflikt stehen können, z. B. weil sie gegen Entgelt bei jemand beschäftigt sind, dem Entscheidungen der Fachkonferenz einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können, wie etwa Mitarbeiter*innen der BGE oder des BASE, können nur als Beobachtende teilnehmen.
- (3) Um möglichst vielen Personen eine Teilnahme zu ermöglichen, werden Möglichkeiten geschaffen, digital teilzunehmen.
- (4) Zur Fachkonferenz Teilgebiete wird öffentlich eingeladen. Eine Online-Anmeldung für die Veranstaltung ist erforderlich. Dabei sollen die Teilnehmer*innen Ihren Vor- und Nachnamen, Ihren Wohnort, die Mail-Adresse und ihre Zugehörigkeit zu einem der Personenkreise nach § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung oder als Beobachtende angeben.
- (5) Sofern bei einer Präsenzveranstaltung der Fachkonferenz nur eine beschränkte Zahl von Plätzen für die Teilnehmenden zur Verfügung steht, werden diese den jeweiligen Personenkreisen nach § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung über ein Losverfahren unter notarieller Aufsicht vergeben.
- (6) Angemeldete Teilnehmende (vor Ort wie digital) aus den Personenkreisen nach § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung sowie Teilnehmende mit dem Status

Beobachtende können sich mit Diskussionsbeiträgen an den Beratungen beteiligen.

An Abstimmungen dürfen angemeldete Teilnehmende, nicht aber Beobachtende teilnehmen.

§ 4 Beratungstermine

(1) Das BASE gewährleistet den organisatorischen Rahmen für die Fachkonferenz. Nach der Auftaktveranstaltung am 17./18. Oktober 2020 sind folgende Termine und Räumlichkeiten gebucht:

- 1. Beratungstermin: 4. bis 7. Februar 2021: Kongresspalais in Kassel
- 2. Beratungstermin: 10. bis 12. Juni 2021: WECC in Berlin
- 3. Beratungstermin: 05. bis 08. August 2021: darmstadtium, Wissenschafts- und Kongresszentrum in Darmstadt

Das BASE hat die Räumlichkeiten jeweils von Donnerstag bis Sonntag gebucht. Die Fachkonferenz bestimmt, an welchen Wochentagen die Beratungstermine stattfinden sollen.

(2) Zu den Beratungsterminen kann die Fachkonferenz im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten durch Beschluss Arbeitsgruppen einrichten. Falls nicht alle Arbeitsgruppen-Vorschläge realisiert werden können, entscheidet die Fachkonferenz zu Beginn jedes Beratungstermins durch Beschluss über die Priorisierung der Vorschläge. Sie kann ihre Entscheidung auf die Zahl der Teilnahme-Anmeldungen pro vorgeschlagener Arbeitsgruppe stützen.

(3) Die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen wird im Anhang „Anforderungen an Arbeitsgruppen“ beschrieben. Im Übrigen wählen sie ihre Arbeitsweise selbst. Sie dokumentieren ihre Ergebnisse und berichten dem Plenum der Fachkonferenz über den erreichten Arbeitsstand. Sie werden in der Regel jeweils von Vertreter*innen des Vorhabenträgers BGE begleitet. Die Fachkonferenz entscheidet, ob Arbeitsgruppen auch zwischen den Terminen der Fachkonferenz tagen können.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungstermine

Die Beratungstermine der Fachkonferenz Teilgebiete und der an den Sitzungsterminen tagenden Arbeitsgruppen sind öffentlich.

§ 6 Moderation, Tagesordnung

(1) Die Vorbereitung und Ergebnisdokumentation der einzelnen Beratungstermine unterstützt ein vom BASE beauftragtes Unternehmen. Zu seinen Dienstleistungen zählt zudem die mit der Konferenzleitung abgestimmte Moderation der Veranstaltungen.

- (2) Für die einzelnen Beratungstermine übermittelt die Geschäftsstelle im Auftrag der Vorbereitungsgruppe den angemeldeten Teilnehmenden eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin den Entwurf einer Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen. Sie werden auf der Unterseite zur Fachkonferenz der Informationsplattform www.endlagersuche-infoplattform.de/fachkonferenz veröffentlicht.

§ 7 Beschlussfassungen

- (1) Das Plenum der Fachkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) zu Beginn des ersten Beratungstermins im Februar 2021 über die Geschäftsordnung, und später ggf. über Änderungen;
 - b) zu Beginn jedes Beratungstermins über die jeweilige Tagesordnung und die Einrichtung von Arbeitsgruppen.
- (2) Das Plenum der Fachkonferenz ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Teilnehmenden beschlussfähig, soweit die Beschlussfassung mit ausreichend Vorlauf angekündigt wurde. In der Regel gilt ein ausreichender Vorlauf als gegeben, wenn die Beschlussfassung mindestens 30 Minuten vor der Abstimmung öffentlich angekündigt wurde.
- (3) Stimmberechtigt sind die online angemeldeten und die physisch anwesenden Teilnehmenden der Fachkonferenz, die sich mit ihren persönlichen Daten nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Geschäftsordnung angemeldet haben. Beobachtende haben kein Stimmrecht.
- (4) Antragsberechtigt sind
 - a) die Konferenzleitung;
 - b) eine Arbeitsgruppe (aufgrund eines Beschlusses der Arbeitsgruppe);
 - c) jede/r Teilnehmende, der/die für sein Anliegen mindestens 10 Unterstützer*innen aus dem Kreise der Stimmberechtigten auf einer Liste nachweist.

Antragsberechtigte können Anträge auf Abstimmung des Plenums der Fachkonferenz über Sach- und Verfahrensfragen stellen. Fachliche Fragen des Zwischenberichts stehen als Gegenstand wissenschaftsbasierter Erörterung nicht zur Abstimmung.

Vor der Antragstellung ist der Konferenzleitung Gelegenheit zu geben, eine Lösung ohne Befassung des Plenums zu finden und/oder die Frage, über die abzustimmen ist, präziser oder einfacher zu fassen.

Anträge müssen den Konferenzteilnehmer*innen spätestens drei Stunden vor dem vorgesehenen Ende des jeweiligen Beratungstermins bekanntgemacht werden.

- (5) Abweichend von Abs. 4 sollen Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung und der Tagesordnung spätestens 3 Tage vor dem Beratungstermin bei der Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete eingehen. Diese Anträge bedürfen keiner Unterschriften von Unterstützer*innen.

- (6) Abstimmungen werden nicht zwingend geheim durchgeführt. Insbesondere bei Präsenzveranstaltungen sind offene Abstimmungen über Stimmkarten bzw. Handaufheben erlaubt. Personenwahlen hingegen sind in der Regel geheim abzuhalten.
- (7) Das Abstimmungs- und Wahlverhalten einzelner Teilnehmer wird nicht ausgewertet, nachverfolgt oder zugänglich gemacht. Alle personalisierten Nutzerdaten werden nach dem Abschluss der Fachkonferenz gelöscht.
- (8) Jede Stimme zählt gleich viel. Eine Gewichtung der Stimmen wird nicht vorgenommen.

§ 8 Wahlen

- (1) Kandidaturen müssen mindestens eine Stunde vor der Wahl mit einer persönlichen Kurzvorstellung in Textform bei der Konferenzleitung über das Konferenztooleingereicht und umgehend bekanntgegeben werden. Die Kandidat*innen sollen sich vor dem Wahlgang auch kurz im Video vorstellen.
- (2) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen sind, können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Kumulieren ist nicht möglich.
- (3) Zur Wahl einer Konferenzleitung nach § 2 Abs. 5 Geschäftsordnung werden die vorgeschlagenen Kandidat*innen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmformular aufgeführt.
- (4) In die Vorbereitungsgruppe nach § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung werden in getrennten Wahlgängen aus den Personenkreisen nach § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung jeweils drei Personen durch alle stimmberechtigten Teilnehmenden der Fachkonferenz gewählt.

Sollten einzelne Personen die Wahl nicht annehmen oder später ausscheiden, rücken die nachfolgenden Kandidat*innen des jeweiligen Personenkreises nach dem Stimmergebnis nach.

Die Konferenz ist sich der hohen Verantwortung gegenüber der jüngeren Generationen bewusst und begrüßt es daher ausdrücklich, wenn sich junge Menschen für die neue Vorbereitungsgruppe bewerben.

- (5) Kandidat*innen sind in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl gewählt.

§ 9 Dokumentation

- (1) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden von der Moderation und Vertreter*innen der Arbeitsgruppen zusammengefasst. Sie orientieren sich dabei an Leitfragen wie insbesondere
 - Kritikpunkte und Kontroversen;

- Entwicklung des Stands von Wissenschaft und Technik;
 - Datengrundlage;
 - Absichtserklärungen des Vorhabenträgers zur weiteren Arbeit;
 - offene Fragen.
- (2) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden auf der Informationsplattform des BASE veröffentlicht. Zudem werden Wortprotokolle anhand der Aufzeichnungen der Sitzungstermine spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung bereitgestellt.
 - (3) Der Bericht der Fachkonferenz Teilgebiete umfasst mindestens
 - a) die Zusammenstellungen der beim Vorhabenträger BGE und beim BASE eingegangenen Fragen und Einwände und der dazu vorliegenden Antworten;
 - b) die zur Konferenz eingereichten Beiträgen und Präsentationen in Plenum und Arbeitsgruppen;
 - c) die Diskussionsergebnisse der Arbeitsgruppen nach Abs. 1;
 - d) die Ergebnisse der Plenumsberatungen.
 - (4) Der Bericht wird unterlegt durch die Wortprotokolle der Arbeitsgruppen und des Plenums der Fachkonferenz. Seine Gliederung folgt zunächst der Gliederung des Zwischenberichts.
 - (5) Das BASE gewährleistet, dass die gesammelten Kommentare aus der Online-Konsultation und auch anderweitig eingegangene Beiträge der BGE übermittelt werden.
 - (6) Der auf der Informationsplattform des BASE veröffentlichte Bericht der Fachkonferenz Teilgebiete bleibt bis zum rechtswirksamen Abschluss des Standortauswahlverfahrens online.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die Fachkonferenz Teilgebiete wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die beim BASE eingerichtet ist.
- (2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
 - a) Organisatorische Unterstützung der Fachkonferenz;
 - b) Online-Veröffentlichung von Dokumenten für die Arbeit der Fachkonferenz;
 - c) Online-Veröffentlichung der Ergebnisse der Fachkonferenz;
 - d) Übermittlung des Berichts der Fachkonferenz an die BGE;
 - e) Koordinierung der Beantwortung von Anfragen Teilnehmender und Dritter zur Fachkonferenz;
 - f) Sicherstellung der Beantwortung von Fragen an die Fachkonferenz auf der Online-Konsultationsplattform.

Anhang

Arbeitsweise der Arbeitsgruppen

- a) Die Arbeitsgruppen werden mit einer Nummer FKT_Bt1/2/3_xx und Thema benannt.
- b) Es sollen zwei bis drei Inputs zum Thema der Arbeitsgruppe gegeben werden. Eingangsreferate sollen wesentliche Konfliktlinien abbilden und verdeutlichen.
- c) Bei bis zu zwölf Teilnehmer*innen werden die Arbeitsgruppen als Round Table organisiert, bei mehr Teilnehmer*innen als Fishbowl (Diskussionsformat, bei dem die Teilnehmenden zwischen Außen- und Innenkreis wechseln).
- d) Für jede Arbeitsgruppe werden in der Regel eine Moderation und eine Technikassistenz mit einem*r Techniker*in gestellt.
- e) Jede Arbeitsgruppe bestimmt eine Schriffführung, die das Arbeitsergebnis festhält, und erstellt eine Teilnahmeliste für die weitere Kommunikation der Teilnehmenden. Es wird dokumentiert, ob die Arbeitsgruppe weiterarbeitet, welche Unterlagen vorlagen und ob Arbeitsergebnisse und Unterlagen auf der Informationsplattform abgespeichert werden.
- f) Es werden ein bis zwei Personen aus der Arbeitsgruppe bestimmt, die das Ergebnis zusammen mit der Moderation präsentieren können. Sie sind auch Ansprechpersonen für die Konferenzleitung.

Dokumentation der Änderungen

Datum	Änderung
16.06.2021	<p>§ 3 (5) Streichung des Satzes: „Personen, die einen Beitrag zur Fachkonferenz geliefert haben, sichern sich eine Teilnahmemöglichkeit außerhalb des Losverfahrens.“</p> <p>Grund: Der diesbezügliche Änderungsantrag wurde auf Grundlage der Beschlussempfehlung von der Fachkonferenz abgelehnt.</p>